

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der H2 Bauprodukte GmbH aus 87452 Altusried; Stand 08/2021

1.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten in der jeweiligen Fassung für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen des oben genannten Unternehmens für Herstellung und Vertrieb (nachfolgend: H2 genannt) sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen oder in den nachfolgenden Bestimmungen keine ausdrücklichen Einzelregelungen nur für Verbraucher oder Unternehmer getroffen werden.

Vereinbart wird die Geltung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

2.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, so erkennt H2 abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners nicht an, es sei denn, H2 hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Bedingungen von H2 gelten auch dann, wenn H2 in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausgeführt wird.

3.

Alle Angebote und Kostenvoranschläge von H2 sind freibleibend, es sei denn, dass diese schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

Verträge kommen grundsätzlich durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auftragsdurchführung auf Bestellung zustande.

4.

Alle Sendungen gehen auf Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners. Das Beförderungsrisiko trägt der Vertragspartner nach erfolgter Ladung, es sei denn der Vertragspartner ist Verbraucher im Sinne von § 13BGB.

Soweit Lieferfristen nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden, sind diese nur als ungefähre zeitliche Rahmen zu verstehen und nicht verbindlich. Lieferfristen beginnt mit Auftragsbestätigung bzw. Vertragsabschluss.

5.

Unvorhersehbare Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Naturgewalten und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien H2 für die Dauer ihrer Auswirkung von den Leistungspflichten. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners scheiden in den vorgenannten Fällen höherer Gewalt aus.

6.

Bei Vertragsabschlüssen auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung ist die Ware auf Aufforderung von H2 spätestens 6 Wochen nach Vertragsschluss und Fertigstellung durch den Vertragspartner abzunehmen. Sofern eine schriftliche Aufforderung von H2 zur Abnahme 10 Tage ganz oder teilweise erfolglos bleibt, ist H2 sodann berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Gegenleistung zu verlangen. Kommt der Vertragspartner in Abnahmeverzug, so sind H2 berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu erfordern. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr zufälliger Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über.

7.

H2 haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ebenso wie aus Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbegrenzt.

Im Übrigen haften H2 gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn eine wesentliche Vertragspflichtschuldhaft verletzt wird, wobei in solchen Fällen unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden beschränkt wird.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder zu erbringender Leistungen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

8. Gewährleistung:

H2 haftet für zugesicherte Eigenschaften; aus Holz hergestellte Produkte können in der Struktur der Oberfläche (Bild und Farbe) unterschiedlich sein; optische Abweichungen und Abweichungen in der Struktur, die den Gebrauch und das Gesamtbild des Produktes nicht wesentlich beeinträchtigen, können nicht Gegenstand von Gewährleistungsansprüchen des Vertragspartners sein.

Ab dem Tag der Fertigung von Holzprodukten beginnt regelmäßig eine übliche Farbentwicklung, Photooxidation und Patina Bildung, wobei sich der Grundfarbton über die Jahre in Richtung eines Grautons verändert; diese natürliche Entwicklung des Produktes ist kein Mangel im Rechtssinn und die Veränderung kein Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft; diese Entwicklung bekundet für den Vertragspartner keine Gewährleistungsansprüche, die insoweit ausdrücklich ausgeschlossen werden. Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass er für den Fall, dass der Grundton möglichst lange erhalten bleiben soll, verpflichtet ist, diesen regelmäßig nach fachlicher Rücksprache nachzupflegen.

Ist eine gelieferte Sache mangelhaft oder fehlt ihr die zugesicherte Eigenschaft, so hat der Vertragspartner das Recht, Nachbesserung bzw. Nacherfüllung zu verlangen. Bei Mängeln der gelieferten Sache oder Fehlen zugesicherter Eigenschaft hat H2 das Recht zu zwei Nachbesserungen bzw.

Nacherfüllungen; H2 ist berechtigt, nach seiner Wahl bei Mängelrügen entweder Nachbesserung oder Lieferung eines Ersatzproduktes zu leisten. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen nach BGB.

Der Vertragspartner hat bei Ankunft am Bestimmungsort des gelieferten Produktes oder Abholung die Ware auf erkennbare Schäden zu untersuchen, anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist, bestehen Mängelansprüche im Übrigen nur, wenn der Vertragspartner der nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insoweit gilt für Unternehmer als Vertragspartner die Ware als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 5 Werktagen eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich der erkennbaren Mängel erfolgt ist.

9. Zahlung:

Rechnungen von H2 sind, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 20 Tagen ohne Abzug zu zahlen; Rabatte, Skonti, Nachlässe oder Sonderkonditionen werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung gewährt.

Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht hat der Vertragspartner nur, soweit dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Der Vertragspartner gerät spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung bei Nichtzahlung in Verzug, ohne dass es dazu einer Mahnung oder Fristsetzung oder sonstiger kalendermäßiger Terminbestimmung bedarf.

H2 ist im Falle von Verzug berechtigt, vom Fälligkeitstage ab bei Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern; ist Vertragspartner ein Unternehmer, so sind H2 berechtigt, vom Fälligkeitstage ab Verzugszins in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank geltend zu machen.

Im Falle von Verzug bleibt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden hiervon unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

Alle von H2 gelieferten Waren und Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner in unserem Eigentum; Eigentumsübergang erfolgt nur nach vollständiger Zahlung oder einvernehmlicher Vereinbarung der Parteien wegen Abzügen vom vereinbarten Vertragspreis.

Kaufpreis- oder Werklohnforderungen von H2 aus dem Weiterverkauf gelieferter Ware, der Verbauung oder sonstiger Weiterverarbeitung gelieferter Ware werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt im Voraus vom Vertragspartner an H2 abgetreten und zwar unabhängig

davon, ob dies an einen oder mehrere Abnehmer vom Vertragspartner weiterveräußert werden; H2 nimmt diese Abtretung ausdrücklich an. Bei Verarbeitung mit anderen nicht im Eigentum von ROHA stehenden Waren, erwerben wir Miteigentum entsprechend des Wertes der von H2 gelieferten Ware zum Gesamtwert.

Vor erfolgter Bezahlung der Ware darf der Vertragspartner keine von H2 gelieferten Waren an einen Dritten verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

H2 ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren jederzeit dort, wo sie sich befinden, zu besichtigen und im Fall des Bestehens begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Vertragspartners die Waren zu kennzeichnen, wieder in Besitz zu nehmen oder zu veräußern. Kosten für die Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltsrechtes von H2, insbesondere die Kosten des Transportes, hat der Vertragspartner zu tragen. gelieferte bzw. abgeholte Waren unter noch bestehendem Eigentumsvorbehalt für H2 sind so zu lagern, dass der Eigentumsvorbehalt wirksam bleibt und gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

Esgilt deutsches Zivilrecht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

Sollten einzelne vorgenannte Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der im Übrigen vereinbarten Bedingungen unberührt und an Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen oder durchführbaren Bestimmungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am Nächsten kommt bzw. die gesetzlichen Bestimmungen ersatzweise geltend.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für den Geschäftssitz von H2 zuständige Zivilgericht.